

Der Gemeinderat der Gemeinde Zwölfaxing hat in seiner Sitzung am 29. September 2025 nachstehende

## **Kurzparkzonenabgabenordnung**

**Nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz in der Gemeinde Zwölfaxing**

beschlossen:

### **§ 1 Kurzparkzonenabgabepflicht Verkehrsflächen**

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf allen Verkehrsflächen der Gemeinde Zwölfaxing gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird keine Kurzparkzonenabgabe erhoben. Jedoch ist eine Kenntnismachung der Parkdauer mittels einer Parkuhr, bzw. eine Ausnahmegenehmigung (Kennzeichenbezogen) erforderlich.

### **§ 2 Höhe der Abgabe für eine Ausnahmegenehmigung**

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO 1960 und § 1 der Gebietsabgrenzungsverordnung kann von folgenden Personen beantragt werden (ausgenommen der Hauptplatz und die Parkfläche vor der Feuerwehr):

- a) Einwohner, welche einen Hauptwohnsitz in Zwölfaxing haben und Zulassungsbesitzer bzw. Leasingnehmer eines mehrspurigen Fahrzeuges sind, oder
- b) Firmeninhaber mit einem Betriebsstandort in Zwölfaxing und auf diesen Betriebsstandort zugelassene Fahrzeuge, welche keine eigene Möglichkeit zum Abstellen der Fahrzeuge (z.B. Firmengelände) haben, oder
- c) Mitarbeiter von Firmen mit Firmensitz in Zwölfaxing (Bestätigung – Arbeitsverhältnis) welche keine eigene Möglichkeit zum Abstellen der Fahrzeuge (z.B. Firmengelände) haben, oder
- d) Einwohner, welche einen Hauptwohnsitz in Zwölfaxing haben und ein Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen bekommen haben (Bestätigung der Firma ist beim Antrag beizulegen), oder
- e) Mitarbeiter von Gemeinde-, und Landeseinrichtungen (Kindergarten, Schule, Hort) in Zwölfaxing (Bestätigung – Arbeitsverhältnis) und keine eigene Möglichkeit zum Abstellen der Fahrzeuge haben, oder
- f) 24-Stunden Pflegekräfte mit einem Werkvertrag einer pflegebedürftigen Person mit Hauptwohnsitz in Zwölfaxing und keine eigene Möglichkeit zum Abstellen des Fahrzeuges hat

- g) Servicekarte – Reparatur-Ersatzwagen für Personen, die in diesem Gebiet einen Hauptwohnsitz haben und Zulassungsbesitzer bzw. Leasingnehmer eines mehrspurigen Fahrzeuges sind, für die Dauer einer Reparatur (Formular ist von der Fachwerkstätte zu bestätigen). ACHTUNG: Es muss bei dem Ersatzwagen die Servicekarte in der Windschutzscheibe sichtbar sein!!!

Für die Punkte a) bis f) beläuft sich der Betrag, der vom Land NÖ vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe, auf € 63,40 für zwei Jahre.

### **§ 3 Einrichtung der Kontrolleinrichtungen**

1. Zur Überprüfung der Kurzparkdauer oder Ausnahmegenehmigung bestehen folgende Einrichtungen:
  - a. Mobiles-Kontroll-Information-System (Kennzeichenerfassung)
  - b. Parkscheibe
  - c. Ausnahmegenehmigung (z.B.: Wechselkennzeichenbescheid der Gemeinde Zwölfaxing, Parkausweis für Menschen mit Behinderungen nach § 29b StVO)
2. Der jeweilige Nachweis der Parkberechtigung (Abs. 1) ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

### **§ 4 Ausnahmen**

Für alle in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer Kurzparkzone keine Parkuhr oder Ausnahmegenehmigung notwendig.

### **§ 5 Überwachung**

Die Überwachung der Kurzparkzonen erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde Zwölfaxing zu bestellen sind.

## § 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt an dem mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am 1. März 2026 in Kraft.

  
Derkandl Walter  
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 25.11.2025

Abgenommen am: